

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.2024

Geschäftszahl

Ro 2023/03/0036

Rechtssatz

Nach den Gesetzesmaterialien zur Novelle des EisbG BGBl. Nr. 452/1992, mit welcher die Bewilligungsfreiheit für den Fall einer Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer eingeführt wurde, sind die öffentlichen Verkehrsinteressen vorrangig "in der Gewährleistung der Erweiterungsmöglichkeiten" zu sehen und deswegen "mit den Planungsabsichten des Eisenbahnunternehmens abzustimmen" (vgl. RV 295 BlgNR XVIII. GP 18). Der Sinn und Zweck des von Gesetzes wegen bestehenden Bauverbotes und der - auf den Fall ihrer Vereinbarkeit mit öffentlichen Verkehrsinteressen beschränkten - Ausnahmemöglichkeit besteht somit darin, den nächstgelegenen Bereich zur Eisenbahn möglichst von einer die Erweiterung der Eisenbahn behindernden Verbauung freizuhalten. Vor diesem Hintergrund liegt im öffentlichen Verkehrsinteresse iSd § 42 Abs. 3 EisbG jedenfalls auch der Bau, der Betrieb, die Erhaltung und Erneuerung sowie der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, wobei dies auch die dafür erforderliche Planung - mit dem für eine solche Infrastruktur typischen langjährigen Planungshorizont - umfasst.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2023030036.J04